

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste zur Schöffenwahl 2023

**Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Gemeinde Neuenstein für die Amtszeit vom
01.01.2024 bis 31.12.2028 in den Schöffengerichten des Amtsgerichts Bad Hersfeld
und den Strafkammern des Landgerichts Fulda.**

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 11.05.2023 den Beschluss über die
Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Landgericht Fulda und
das Amtsgericht Bad Hersfeld gefasst.

Die Liste liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom

12.06. bis 16.06.2023

zu jedermanns Einsicht bei der **Gemeindeverwaltung Neuenstein, Freiherr-vom-Stein-
Straße 5, 36286 Neuenstein, OT Aua, Zimmer 9, Montag, Dienstag und Donnerstag von
08:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie Mittwoch und Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, aus.**

Gegen die Vorschlagslisten kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der
Auslegung schriftlich oder zu Protokoll bei dem Gemeindevorstand der Gemeinde
Neuenstein, Freiherr-vom-Stein-Straße 5, 36286 Neuenstein, Einspruch mit der Begründung
erhoben werden, dass in die Listen Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34
GVG (Text siehe Anhang) nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Neuenstein, 01.06.2023
Urstadt, Bürgermeister

Anhang (Auszug aus dem Gerichtsverfassungsgesetz §§ 32 bis 34)

§ 32 [Unfähigkeit zum Schöffenamt]

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.
3. (weggefallen)

§ 33 [Ungeeignete Personen]

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

§ 34 [Weitere ungeeignete Personen]

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
 2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
 3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
 4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
 5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
 6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.
- (2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.